

**Richtlinie zur
Festsetzung der Verzinsung der Sparguthaben
und Ausrichtung von Renten-Zusatzleistungen
der Pensionskasse der
Siemens-Gesellschaften in der Schweiz**

Vom Stiftungsrat genehmigt: 12.11.2021
Gültig ab: 01.01.2022

1. Verzinsung der Sparguthaben

1.1. Entscheidungsverfahren

Gemäss Artikel 22 des Vorsorgereglements legt der Stiftungsrat jährlich auf Grund der finanziellen Lage der Pensionskasse den Zinssatz der Sparguthaben fest.

Der Entscheid über die Verzinsung der Sparguthaben wird jeweils nach Vorliegen der geprüften Jahresrechnung (Bilanzstichtag: 30. September) gegen Ende Kalenderjahr, für das darauf folgende Kalenderjahr gefällt.

Jede die BVG-Minimalleistungen übersteigende Leistung der Pensionskasse ist freiwillig und kann nicht durch die Destinatäre eingefordert werden.

1.2. Ordentliche Verzinsung

Der BVG-Mindestzinssatz auf den BVG-Altersguthaben darf ausschliesslich im Sanierungsfall gemäss Art. 65d BVG, unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen, unterschritten werden.

Bei einem Deckungsgrad von wenigstens 100% gelangt in der Regel der BVG-Mindestzinssatz oder höher für das gesamte Sparguthaben zur Anwendung. Diese Verzinsung wird aus der laufenden Rechnung der Pensionskasse finanziert.

Sofern der Stiftungsrat nach Berücksichtigung der aktuellen Situation auf den Finanzmärkten zum Schluss kommt, dass die Verzinsung der Sparguthaben mit dem BVG-Mindestzinssatz für die Pensionskasse zu hohe Risiken beinhaltet, kann er einen tieferen Zinssatz festlegen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden.

Eine oberhalb des BVG-Mindestzinssatzes liegende Verzinsung der Sparguthaben wird nur vorgenommen, falls die risikogerechte Finanzlage der Pensionskasse sichergestellt ist. Dabei wird die Höhe des Zielwerts der Wertschwankungsreserven berücksichtigt. Deren Sollbetrag wird periodisch durch den Anlageexperten der Pensionskasse berechnet und im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt. Sofern die Pensionskasse freie Mittel ausweist, sind die Wertschwankungsreserven zu ihrem Zielwert erreicht.

Die gewählte Verzinsung berücksichtigt die Höhe der Wertschwankungsreserven, den Deckungsgrad, den technischen Zinssatz sowie wesentliche, absehbare, künftige Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Pensionskasse.

1.3. Übersichtstabelle

Deckungsgrad	Verzinsung der Sparguthaben
Kleiner als 100%	Der BVG-Minimalzins kann im Rahmen des Bundesrechts gegebenenfalls unterschritten werden
Grösser als 100%	BVG-Minimalzins (auf gesamtem Sparguthaben) plus ein Zusatzzins, sofern die risikogerechte Finanzlage der Pensionskasse sichergestellt ist.

2. Renten-Zusatzleistungen

2.1. Entscheidungsverfahren

Gemäss Artikel 48 des Vorsorgereglements entscheidet der Stiftungsrat jährlich nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse, ob und in welchem Umfang die Renten verbessert werden können.

Der Entscheid über Rentenverbesserungen wird jeweils nach dem Vorliegen der geprüften Jahresrechnung (Bilanzstichtag: 30. September) gegen Ende Kalenderjahr, für das darauf folgende Kalenderjahr gefällt.

2.2. Ausrichtung von gesetzlichen Rentenerhöhungen

Hinterlassenen- und Invalidenleistungen gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Dabei wird die effektiv ausgerichtete Rente berücksichtigt. Sofern die ausbezahlte Rente grösser als die gesetzliche BVG-Rente (nach Anpassung an die Preisentwicklung) ist, wird keine Rentenerhöhung ausgerichtet.

2.3. Ausrichtung von freiwilligen Renten-Zusatzleistungen

Freiwillige Renten-Zusatzleistungen werden nur ausgerichtet, falls die risikogerechte Finanzlage der Pensionskasse sichergestellt ist. Dabei wird die Höhe des Zielwerts der Wertschwankungsreserven berücksichtigt. Deren Sollbetrag wird periodisch durch den Anlageexperten der Pensionskasse berechnet und im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt. Die gesamtheitliche finanzielle Situation der Pensionskasse und die entsprechenden Erwartungen fliessen in diesen Entscheid mit ein.

Sofern der Zielwert der Wertschwankungsreserven vollständig geäuft ist, kann eine Zusatzleistung für die Rentenbeziehenden in Form eines Einmalbetrags, unter der Berücksichtigung vergangener erhaltener Leistungen (z.B. Verzinsungen, Übergangszahlungen, Umwandlungssatz, etc.) ausgerichtet werden.

2.4. Übersichtstabelle

Deckungsgrad	Zusatzleistung
Zwischen 100% und 100% plus Ziel-Wertschwankungsreserven	Keine Renten-Zusatzleistungen möglich
Grösser als 100% plus Ziel-Wertschwankungsreserven	Zusatzleistungen an die Rentner sind möglich. Die finanzielle Lage der Pensionskasse muss dies erlauben.